

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. September 2012 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169), zuletzt geändert am 18. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 53, S. 199–207), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. September 2012 erteilt.

Artikel 1

1. In § 29a wird folgender **Absatz 9** angefügt:

„(9) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures im Studiengang Master of Arts zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2012 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 22. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 59, S. 234–268) ab.“

2. **Anlage A** zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten wird wie folgt **geändert**:

a) Der Fächerkatalog wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Dynamik“ werden durch die Wörter „Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Germanistik“ ersetzt.

b) Die Tabelle im Abschnitt „Erläuterung der in Anlage B in den Tabellen verwendeten Abkürzungen“ wird wie folgt neugefasst:

„Erläuterung der in Anlage B in den Tabellen verwendeten Abkürzungen:

Ex	Exkursion
Ex/Ü	Exkursion oder Übung
K	Kolloquium
M	Mentorat
S	Seminar
S, Ex	Seminar und Exkursion
S, Ü	Seminar und Übung
S/Ü	Seminar oder Übung
Ü	Übung

Ü/M	Übung oder Mentorat beziehungsweise Mentorium
V	Vorlesung
V, M	Vorlesung und Mentorat beziehungsweise Mentorium
V, S	Vorlesung und Seminar
V, Ü	Vorlesung und Übung
V, Ü/M	Vorlesung und Übung oder Mentorat beziehungsweise Mentorium
V/M	Vorlesung oder Mentorat beziehungsweise Mentorium
V/S	Vorlesung oder Seminar
V/S/Ü	Vorlesung oder Seminar oder Übung
V/Ü	Vorlesung oder Übung
P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung
ECTS	ECTS-Punkte
Sem.	empfohlenes Studiengangsemester
SWS	vorgesehene Semesterwochenstundenzahl
PL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.
SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.
PL/SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente kann der/die Studierende nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen wählen, ob er/sie eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.“

3. In **Anlage B** zur Prüfungsordnung wird in **§ 3** der fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Erziehungswissenschaft** das Modul „Lehr- und Forschungspraxis“ wie folgt **geändert**:
 - a) In der Tabelle und in der Überschrift der nachfolgenden Erläuterung wird das Wort „Forschungspraktikum“ durch die Wörter „Individuelles Forschungspraktikum“ ersetzt.
 - b) In der Erläuterung wird in Satz 1 vor dem Wort „Forschungspraktikum“ das Wort „Individuelles“ eingefügt.
 - c) In der Erläuterung wird in Satz 2 vor dem Wort „Forschungspraktikums“ das Wort „Individuellen“ eingefügt.
4. In **Anlage B** zur Prüfungsordnung werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures** wie folgt **neugefasst**:

„Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures

§ 1 Studienumfang

Im Masterstudiengang Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können in Absprache mit den zuständigen Fachvertretern/Fachvertreterinnen auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen europäischen Sprache durchgeführt werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) In den folgenden Modulen sind jeweils alle Lehrveranstaltungen zu belegen.

M 1 – Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft (14 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung mit Mentorium zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V, M	P	SL	4	2	1
Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon (14 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	V	P	SL	4	2	3
Masterseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon	S	P	PL	10	2	1

M 3 – Kulturkontakt und literarischer Transfer (14 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer	V	P	SL	4	2	2
Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer	S	P	PL	10	2	2

M 4 – Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (16 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	V, Ü/M	P	PL/SL	6	2–4	2
Masterseminar aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	S	P	PL	10	2	2

M 5 – Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive (16 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	V, Ü/M	P	PL/SL	6	2–4	3
Masterseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	S	P	PL	10	2	3

(2) Im folgenden Modul ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) zu belegen.

M 6 – Literaturvermittlung im öffentlichen Raum (6 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Berufspraktische Tätigkeit im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung		WP	SL	6		1
Berufspraktische Übung zur Literatur- und Kulturvermittlung	Ü	WP	SL	6	2	1

Die berufspraktische Tätigkeit im Bereich der medialen oder performativen Literaturvermittlung hat einen zeitlichen Umfang von vier Wochen und ist außerhalb der Hochschule in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung der Literaturvermittlung (beispielsweise Kulturjournalismus, Theater, Literaturbüro oder Kulturorganisation) abzuleisten. Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der/die Studierende nachweist, dass er/sie in einer entsprechenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat und einen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

(3) Im folgenden Modul sind die Pflichtveranstaltung (P) sowie eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) zu belegen.

M 7 – Forschungspraxis (10 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Oral and Written Presentation of Research in English	Ü	P	SL	4	2	2
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz oder einem Workshop mit Bericht		WP	SL	6		2
Studienrelevanter Aufenthalt im In- oder Ausland		WP	SL	6		2

Der studienrelevante Aufenthalt im In- oder Ausland hat einen zeitlichen Umfang von zwei Wochen und kann beispielsweise im Besuch einer Summer School an einer Hochschule oder in der Mitarbeit bei einer Forschungsinstitution oder in einem Archiv bestehen. Der Aufenthalt ist in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität zu planen. Die Anerkennung des studienrelevanten Aufenthalts im In- oder Ausland setzt voraus, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 2 und der Abschlussprüfung gemäß Absatz 3.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in den in Nr. 1 genannten endnotenrelevanten Modulen abzulegen. Die Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen erfolgt gemäß der Regelung in Nr. 2.

1. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) M 1 – Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Masterseminar zu theoretischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- b) M 2 – Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon: schriftliche Modulteilprüfung
- c) M 3 – Kulturkontakt und literarischer Transfer
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer: schriftliche Modulteilprüfung
- d) M 4 – Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft
 - Masterseminar aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

- e) M 5 – Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive
– Masterseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive: schriftliche Modulteilprüfung
- f) M 4 – Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft
– Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
oder
M 5 – Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive
– Vorlesung mit Begleitübung oder Mentorium aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive: schriftliche Modulteilprüfung
2. Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:
- | | |
|--|--------------------------|
| M 1 – Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft | zweifach |
| M 2 – Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon | zweifach |
| M 3 – Kulturkontakt und literarischer Transfer | zweifach |
| M 4 – Perspektiven der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft
mit einer studienbegleitenden Prüfung
oder
mit zwei studienbegleitenden Prüfungen | zweifach

dreifach |
| M 5 – Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive
mit einer studienbegleitenden Prüfung
oder
mit zwei studienbegleitenden Prüfungen | zweifach

dreifach |
- (3) Die Abschlussprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung.
1. Die Masterarbeit wird zu einem studiengangspezifischen Thema der Literatur- und Kulturwissenschaft angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Freiburg, den 27. September 2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor